

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 22

- **Voraussetzungen der Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB bei einem Neufahrzeugverkauf**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2017, AZ: I-22 U 211/16

Die Klägerin erwarb bei der Beklagten im Januar 2015 ein Neufahrzeug zum Kaufpreis von 67.897,50 €. Vor Übergabe wurde das Fahrzeug von der Beklagten noch aufbereitet und am 09.02.2015 ausgeliefert. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Tatsächlich angefallene Kosten sind zu erstatten**
AG Castrop-Rauxel, Urteil vom 17.11.2016, AZ: 4 C 422/16

Aufgrund eines Verkehrsunfalls streiten die Parteien um restliche Reparaturkosten in Höhe von 226,69 € gemäß durch die Klägerin vorgelegte Reparaturrechnung. Die beklagte Haftpflichtversicherung kürzte nach Einholung eines Prüfberichts u.a. Lackier-, Reinigungs-, Probefahrts- und Verbringungskosten. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Einbeziehung verbindlicher Restwertangebote bei fiktiven Berechnungen des Wiederbeschaffungswertes**

AG Saarbrücken, Urteil vom 27.09.2017, AZ: 121 C 275/17 (09)

Vorliegend streiten die Parteien über weitere Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 11.03.2016. Die Klägerin ist sowohl Halterin als auch Eigentümerin des Fahrzeugs, welches beim Unfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs zu Schaden gekommen ist. Vorliegend steht die alleinige Haftung der Beklagten außer Frage. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**

AG Worms, Urteil vom 06.11.2017, AZ: 7 C 14/17

Die Parteien streiten bei unstreitiger Haftung der Beklagten dem Grunde nach um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 101,85 €. Der Geschädigte trat den Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten an den Kläger ab. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Voraussetzungen der Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB bei einem Neufahrzeugverkauf**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2017, AZ: I-22 U 211/16

Hintergrund

Die Klägerin erwarb bei der Beklagten im Januar 2015 ein Neufahrzeug zum Kaufpreis von 67.897,50 €. Vor Übergabe wurde das Fahrzeug von der Beklagten noch aufbereitet und am 09.02.2015 ausgeliefert.

Danach berief sich die Klägerin auf Fahrzeugmängel (u.a. Lackkratzer) und klagte zunächst vor dem LG Wuppertal.

Erstinstanzlich vor dem LG Wuppertal (AZ: 7 O 126/16) wurden die Parteien informatorisch angehört und Zeugen einvernommen. Sodann wurde die Klage abgewiesen. Lackkratzer seien zwar bei einem Neufahrzeug als Mangel anzusehen.

Die Beklagte habe jedoch bewiesen, dass diese Kratzer bei der Aushändigung des Fahrzeugs am 09.02.2015 noch nicht vorhanden gewesen seien. Dies gelang ihr durch die Aussage eines Zeugen auf Beklagtenseite, welcher bestätigte, dass er vor der Auslieferung eine umfassende Kontrolle des Fahrzeugs vorgenommen hatte. Den Aussagen der Zeugen auf Klägerseite, man habe bei der Handwäsche des Fahrzeugs nach Übergabe die Kratzer festgestellt, schenkte das LG Wuppertal allerdings keinen ausreichenden Glauben.

In der Berufung trug die Klägerin vor, das LG Wuppertal habe die Anforderungen für die Widerlegung der Vermutung durch die Beklagte als Verkäuferin entgegen der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.10.2016, AZ: VIII ZR 103/15) deutlich zu niedrig angesetzt. Der BGH verlange den vollen Beweis für die Widerlegung der Vermutung des § 476 BGB durch den Verkäufer.

Klägerseits wurde auch die Beweiswürdigung des Gerichts im Hinblick auf die Aussagen der beteiligten Zeugen gerügt. Aufgrund des Umstandes, dass der Sachmangel bereits ca. zwei Wochen nach der Übergabe des Fahrzeugs entdeckt und der Beklagten auch angezeigt worden sei, greife zugunsten der Klägerin die Vermutung des § 476 BGB ein.

Das LG Wuppertal hätte auch – ggf. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens – der Frage nachgehen müssen, ob derartige Schäden der Nutzung einer Waschanlage zugeordnet werden hätten können – dies insbesondere auch, da sich aus dem Vortrag beider Parteien ergeben hätte, dass das Fahrzeug vor der Übergabe mindestens zweimal in einer Waschanlage aufbereitet worden sei.

Das OLG Düsseldorf bestätigte allerdings das landgerichtliche Urteil und wies die Berufung der Klägerin als unbegründet zurück.

Aussage

Auch das OLG Düsseldorf ging zunächst davon aus, dass bei einem Neuwagen derartige Lackkratzer als Mangel anzusehen seien.

Zu Recht sei das LG Wuppertal allerdings davon ausgegangen, dass die Beklagte die Vermutung des § 476 BGB, wonach regelmäßig davon auszugehen ist, dass ein sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigender Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen habe, widerlegt habe. Danach sei die Klägerin den dann ihr obliegenden Vollbeweis, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, schuldig geblieben.

Auch aus der Entscheidung des BGH vom 12.10.2016 (AZ: VIII ZR 103/15) ergäbe sich nichts anderes. In dieser Entscheidung stellte der BGH zugunsten des Käufers fest, dass die im § 476 BGB geregelte Vermutungswirkung dem Käufer auch dahin zugutekomme, dass der binnen sechs Monate nach Gefahrübergang zutage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen habe.

Daneben verblieb allerdings dem Verkäufer die Möglichkeit, sich darauf zu berufen und nachzuweisen, dass das Eingreifen der Beweislastumkehr des § 476 BGB ausnahmsweise bereits deswegen ausgeschlossen sei, weil die Vermutung, dass bereits bei Gefahrübergang im Ansatz ein Sachmangel vorlag, mit der Art der Sache oder eines derartigen Mangels unvereinbar sei.

Notwendig sei der volle Beweis des Gegenteils. Es ist damit die volle richterliche Überzeugung gefordert, wobei es eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit bedarf, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Eine absolute oder unumstößliche Gewissheit sei nicht vorauszusetzen. Der Käufer könne in Einzelfällen gehalten sein, nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast Vortrag zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang zu halten.

Nachdem im konkreten Fall äußerliche Beschädigungen der Kaufsache vorlagen, die auch einem fachlich nicht versierten Käufer hätten auffallen müssen, ging auch das OLG Düsseldorf davon aus, dass die Vermutung des § 476 BGB mit der Art des Mangels nicht vereinbar war.

Es sei dann zu erwarten gewesen, dass der Käufer den Mangel bei Übergabe beanstandete. Tue er dies nicht, so spreche dies folglich gegen die Vermutung, der Mangel sei schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen.

Das OLG Düsseldorf bestätigte somit das erstinstanzliche Urteil, in welchem die Rückabwicklungsklage abgewiesen wurde.

Praxis

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Sache vermutet, dass ein in diesem Zeitraum aufgetretener Mangel bereits bei Übergabe vorlag bzw. zumindest schon angelegt war.

Diese Vermutungswirkung ist sehr weitreichend und aufgrund europarechtlicher Vorgaben legt der BGH die Vorschrift immer käuferfreundlicher aus. Dennoch verbleiben für den Verkäufer Ansatzpunkte, sich gegen Sachmangelansprüche zu wehren:

Bei äußerlich sichtbaren Mängeln, welche auch einem Laien bereits schon bei Übergabe hätten auffallen müssen, kann mit entsprechend sorgfältigem und umfassendem Vortrag die Vermutungswirkung des § 476 BGB widerlegt werden. In solchen Fällen kann dann auch vom Käufer erwartet werden, dass er nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast näher zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang vorträgt.

- **Tatsächliche angefallene Kosten sind zu erstatten**
AG Castrop-Rauxel, Urteil vom 17.11.2016, AZ: 4 C 422/16

Hintergrund

Aufgrund eines Verkehrsunfalls streiten die Parteien um restliche Reparaturkosten in Höhe von 226,69 € gemäß durch die Klägerin vorgelegte Reparurrechnung. Die beklagte Haftpflichtversicherung kürzte nach Einholung eines Prüfberichts u.a. Lackier-, Reinigungs-, Probefahrts- und Verbringungskosten.

Aussage

Nach Ansicht des AG Castrop-Rauxel handelt es sich bei den noch offenen Reparaturkosten um zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB. Zur Erforderlichkeit dieser Kosten führt das Gericht aus:

„Der Betrag von 3.261,98 EUR stellt Reparaturkosten dar, die der Kläger zur Instandsetzung seines Fahrzeugs aufwenden musste. Diese sind gemäß § 249 II 1 BGB als Kosten der Wiederherstellung ersatzfähig. Die vom Kläger aufgewendeten Kosten sind auch in vollem Umfang im Sinne des § 249 II 1 BGB erforderlich.

...

Für eine Schätzung nach § 287 1 1 ZPO bedarf es tatsächlicher Gründe, welche in objektiv nachprüfbarer Weise anzugeben sind. Der Kläger trägt hierfür die Beweispflicht. Die Schätzung darf nicht vorgenommen werden, sofern diese aufgrund mangelnder Anhaltspunkte völlig aus der Luft gegriffen und somit willkürlich sind (BGH Ur. v. 22.07.2014 -VI ZR 357/13).“

Als Schätzungsgrundlage des Schadens dient vorliegend die Reparurrechnung. Da die Klägerin diese bereits beglichen hat, stellt sie ein wesentliches Indiz dafür da, dass der gezahlte Betrag auch im Sinne von § 249 II 1 BGB erforderlich war.

Erforderlich sind Aufwendungen dann, wenn ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch aus der Sicht der Geschädigten diese für zweckmäßig und notwendig halten kann.

Zu den einzelnen noch offenen Rechnungspositionen führt das Gericht wie folgt aus:

*„Dem Einwand der Beklagten, dass die 41,70 EUR netto zur **Anfertigung eines Farbmusterblechs** gemäß den Herstellervorgaben bereits in der Vorbereitungszeit enthalten seien und somit von dem Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen seien, kann das Gericht schon deshalb nicht folgen, da die Beklagte es versäumt hat, dem Gericht die entsprechenden Herstellervorgaben vorzulegen. Eine Überprüfung durch das Gericht ist daher nicht möglich.*

*Gleiches gilt für den Einwand, dass 27,80 EUR netto zum **Anmischen des Lackes mit einer Mischanlage** ebenfalls laut der Herstellervorgaben in der Vorbereitungszeit enthalten seien.*

*Im Hinblick auf die **Reinigungskosten** in Höhe von 40,20 EUR netto, welche die Beklagte für nicht erforderlich halte, da auf den Lichtbildern keine übermäßige Verschmutzung des Fahrzeugs zu erkennen gewesen sei, die eine Reinigung vor der Reparatur erforderlich mache und Verschmutzungen nach der Reparatur kostenfrei zu beseitigen seien, ist das Gericht der Ansicht, dass die Reinigung des Fahrzeugs immer dann notwendig erscheint, wenn Lackierarbeiten ausgeführt werden. Im Vorfeld der Reparatur erscheint dieser Vorgang schon deshalb plausibel, da man die genaue Farbe für das Fahrzeug erkennen können muss, um sich danach um eine sachgerechte Auswahl der Farbe für das zu lackierende Teil zu bemühen. Jedenfalls um das Ergebnis der Lackierarbeiten im Nachhinein überprüfen zu können und gegebenenfalls Nachbesserungen vornehmen zu können, kann auf eine Reinigung nicht verzichtet werden. Es ist aus Sicht des Gerichts von der Beklagtenseite zu*

wenig Information zu den Gründen vorgetragen worden, weswegen eine Fahrzeugreinigung kostenfrei erfolgen soll.

Sofern die Beklagte die **Kosten für die Probefahrt** in Höhe von 26,80 EUR netto für übersetzt betrachte, da diese bei dem Schadensfall nicht nachvollzogen werden könne und eine Probefahrt zur Endkontrolle kostenfrei erfolge, lässt sich anführen, dass eine Probefahrt grundsätzlich bei jeder Art der Reparatur sinnvoll erscheint, allein um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges nach den vorgenommenen Reparaturmaßnahmen zu überprüfen. Es ist notwendig, dass sichergestellt wird, dass durch die Reparatur keine neuen Gefahrenquellen geschaffen worden sind. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Probefahrt kostenfrei erfolgen soll. Der Beklagte trägt diesbezüglich keine ausreichenden Anknüpfungspunkte vor.

Dem Einwand des Beklagten, dass die **Verbringungskosten** von 134,00 EUR netto und 159,46 EUR brutto zu hoch bemessen seien, da es sich lediglich um einzelne Fahrzeugteile handele, welche zu verbringen seien, und daher ein Aufwand von 80,00 EUR netto und 95,20 EUR brutto angemessen wäre, kann das Gericht nicht folgen, denn es liegt schon nicht in der Sphäre der Beklagten zu beurteilen, wie hoch ein jeweiliger Betrieb seine Kosten bemisst. Es mag zutreffend erscheinen, dass es auch Betriebe gibt, die für dieselbe Tätigkeit unterschiedliche, sei es geringere oder höhere Kosten ansetzen; doch hat sich der Kläger nun einmal für die eine Werkstatt entschieden. Die Behebung des Schadens ist nicht auf die kostengünstigste Art der Wiederherstellung der beschädigten Sache beschränkt. Der Geschädigte muss nicht zu Gunsten des Schädigers sparen (BGH Ur. v. 11.02.2016 - VI ZR 225/13). Der Kläger verstößt mit seiner Wahl auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Es empfiehlt sich eine sogenannte subjektbezogene Schadensbetrachtung. Danach obliegt es dem Geschädigten, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage, in Anbetracht seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit oder etwaig bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich vernünftigste Art und Weise darstellt (BGH Ur. v. 22.07.2014 - VI ZR 357/13; BGH Ur. v. 15.10.2013-VI ZR 528/12; BGH Ur. v. 11.02.2014-VI ZR 225/13).

Der Kläger hat vor der Erteilung des Reparaturauftrages ein Sachverständigengutachten eingeholt. Dabei gab es für den Kläger keine Anhaltspunkte, die es hätte angezeigt erscheinen lassen, nicht auf das Ergebnis des Gutachtens vertrauen zu dürfen. Anschließend gab er das Fahrzeug zur Reparatur in die Vertragswerkstatt. Als Basis für die Reparatur diente das Sachverständigengutachten.“

Praxis

Auch das AG Castrop-Rauxel schließt sich der bereits vorliegenden Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene und erforderliche Reparaturkosten grundsätzlich vom Schädiger zu erstatten sind.

Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

- **Einbeziehung verbindlicher Restwertangebote bei fiktiven Berechnungen des Wiederbeschaffungswertes**

AG Saarbrücken, Urteil vom 27.09.2017, AZ: 121 C 275/17 (09)

Hintergrund

Vorliegend streiten die Parteien über weitere Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 11.03.2016. Die Klägerin ist sowohl Halterin als auch Eigentümerin des Fahrzeugs, welches beim Unfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug zu Schaden gekommen ist. Vorliegend steht die alleinige Haftung der Beklagten außer Frage.

Die Reparaturkosten für das Fahrzeug belaufen sich auf 5.823,52 € netto. Der Wiederbeschaffungswert liegt bei 7.100,00 €

Die Klägerin hatte ein Privatgutachten eingeholt, welches ein Restwert-Höchstangebot von 1.800,00 € beziffert.

Seitens der Beklagten wurde ein verbindliches Restwertangebot in Höhe von 3.120,00 € von einer Berliner Firma für das beschädigte Fahrzeug der Klägerin unterbreitet. Besagte Firma hatte sich dazu bereit erklärt, den Pkw der Klägerin bei ihr auf eigene Kosten abzuholen und das Fahrzeug in bar zu bezahlen. Die Abholung wäre für die Klägerin ohne Kosten erfolgt.

Die Klägerin forderte vorliegend Reparaturkosten in Höhe von 5.823,52 € netto. Hierauf zahlte die Beklagte 3.980,00 € (Wiederbeschaffungswert in Höhe von 7.100,00 € abzüglich Restwert in Höhe von 3.120,00 €).

Die noch offenen Reparaturkosten in Höhe von 1.843,52 € bilden die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Saarbrücken ist die Klage zulässig, jedoch weitgehend unbegründet. Ein Anspruch auf Ersatz höherer Reparaturkosten seitens der Klägerin gemäß § 249 BGB ist nicht ersichtlich. Hierzu führt das AG Saarbrücken aus:

„a) So ist auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwands abzurechnen. Denn den Fall der Abrechnung auf Grundlage fiktiver Reparaturkosten hat der BGH, 6. Zivilsenat, Az. VI ZR 100/08, mit Urteil vom 3.3.2009, Rn. 11 entschieden:

[Rechnet der Kläger fiktiv ab], „stellen die vom Sachverständigen geschätzten Bruttoreparaturkosten einschließlich der Mehrwertsteuer regelmäßig den Aufwand dar, den der Geschädigte hätte, wenn er das Fahrzeug tatsächlich derart reparieren ließe, dass ein Schadenersatz im Rahmen der 130%-Grenze in Betracht käme. Dieser Aufwand ist mit dem Wiederbeschaffungswert zu vergleichen (ebenso: OLG Düsseldorf, DAR 2008, 268, 269; AG Kaiserslautern, VersR 2005, 1303, 1304 f.; Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kap. 3 Rn. 35; Palandt/Heinrichs, 68. Aufl., § 249 Rn. 28). Liegt der Betrag der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten einschließlich der Mehrwertsteuer über dem Wiederbeschaffungswert, kann eine Reparatur nur dann als noch wirtschaftlich vernünftig angesehen werden, wenn sie vom Integritätsinteresse des Geschädigten geprägt ist und fachgerecht sowie in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Eine fiktive Schadensabrechnung führt in diesem Fall dazu, dass der Geschädigte nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen kann.“

So liegen die Dinge hier, nachdem der Wiederbeschaffungsaufwand von 3980 € die Reparaturkosten von netto 5823,52 € deutlich unterschreitet.“

Bezüglich des Restwertes stellte das AG Saarbrücken auf das Angebot aus Berlin in Höhe von 3.120,00 € ab und verwies bezüglich des regionalen Marktes auf die Entscheidung des BGH:

„Weiter ist in der bisherigen Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge leistet und sich in den für die Schadensbehebung durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen bewegt, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Senatsurteil vom 1. Juni 2010 - VI ZR 316/09, VersR 2010, 963 Rn. 7, mwN). Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen (Senatsurteile vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04, VersR 2005, 381, 382; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92, VersR 1993, 769, 770) oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen (Senatsurteil vom 1. Juni 2010 - VI ZR 316/09, aaO), noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen (vgl. Senatsurteil vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92, aaO; aA OLG Köln, NJW-RR 2013, 224, 225 und Beschluss vom 14. Februar 2005 - 15 U 191/04, BeckRS 2005, 09804). Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist freilich zu berücksichtigen, wenn ihm keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Geschädigten zugrunde liegen (Senatsurteile vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04, VersR 2005, 381, 382; vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91, VersR 1992, 457, 458).“

Aus der genannten Rechtsprechung ergibt sich, dass tatsächlich vorliegende Angebote aus dem regionalen Markt zu berücksichtigen sind. Demnach ist das Angebot aus Berlin entgegen der Sicht der Klägerin als solches des regionalen Marktes anzusehen:

„Das Angebot von ... aus Berlin ist unter der genannten Rechtsprechung berücksichtigungsfähig. Es war hinreichend konkret, verbindlich und lag der Klägerin vor. Entgegen der Auffassung der Klägerin war es auch dem regionalen Markt zuzurechnen.

Das Problem der geografischen Marktabgrenzung stellt sich in der deutschen und europäischen Rechtsordnung vor allen Dingen im Wettbewerbsrecht. Dort ist im Sinne einer allgemeinen Meinung anerkannt, dass der geografische Markt das Gebiet umfasst, „in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten...“ (vgl. nur statt aller EuGH, Rs. 27/6, Slg. 1978, 207m Rn. 10f. - United Brands). Entscheidend für diese Frage ist die Nachfragsicht des Kunden (statt aller vgl. Weber in Schulte-Just, Kartellrecht, Rn. 23ff). Ein typischer Verbraucher wird indes alle Angebote, die von ihm keine weitere Anfahrt erfordern und eine liquide Zahlung sichern berücksichtigen. Abzustellen ist folglich auf die Frage, wo ein Angebot abgegeben wird und wo die jeweiligen Leistungen erbracht werden sollen - und nicht auf den Sitz des Unternehmens.

Da die Firma ... einen kostenfreien Abholservice an der Adresse der Klägerin gegen Barzahlung anbot und das verbindliche Angebot fernmündlich, per Fax oder Mail angenommen werden konnte, ist es folglich kartellrechtlich dem regionalen Markt am Wohnsitz der Klägerin zuzuordnen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung verbietet es sich, im Schadensrecht eine andere Marktabgrenzung zu Grunde zu legen. Im Übrigen ist auch inhaltlich festzustellen, dass Leistung und Gegenleistung am Wohnort der Klägerin erbracht worden wären, so dass es auch aus wirtschaftlicher Sicht keinen Grund gibt, das Angebot der Firma ... nicht zu berücksichtigen, bloß weil ihr Sitz Berlin ist. Wegen der angebotenen Barzahlung spielt auch eine eventuell nicht prüfbare Bonität des Unternehmens keine Rolle.

Der Anspruch der Klägerin auf Reparaturkostenersatz ist mithin durch Erfüllung vollständig erloschen. Die Beklagte hat den sich ergebenden Wiederbeschaffungsaufwand ausgeglichen.“

Praxis

Das Urteil des AG Saarbrücken zeigt einmal mehr, dass die fiktive Abrechnung eines Unfallschadens große Schwierigkeiten bereiten kann, wenn die Reparaturkosten netto über dem sogenannten Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert) liegen. In diesen Fällen sollte immer anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Dabei ist das Urteil AG Saarbrücken nicht überzeugend, zumindest fehlen in den Urteilsgründen entscheidende Informationen. Entscheidend ist nämlich, was mit dem beschädigten Fahrzeug nach dem Unfall passiert ist.

Wenn der Wagen durch den Geschädigten nach dem Unfall zumindest sechs Monate weiter genutzt wird, hätte er nach der Rechtsprechung des BGH nämlich durchaus Anspruch auf die Reparaturkosten netto laut Gutachten, wenn diese über dem Wiederbeschaffungsaufwand, aber unter dem Wiederbeschaffungswert liegen (BGH-Urteil vom 23.05.2006, AZ: VI ZR 192/05).

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage**
AG Worms, Urteil vom 06.11.2017, AZ: 7 C 14/17

Hintergrund

Die Parteien streiten bei unstreitiger Haftung der Beklagten dem Grunde nach um die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 101,85 €. Der Geschädigte trat den Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten an den Kläger ab.

Aussage

Das AG Worms sieht die Klage als zulässig und begründet. Es bejaht einen Zahlungsanspruch der Klägerin aus abgetretenem Recht und begründet dies wie folgt:

„Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Die Abtretung an die Klägerin ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen sind die Einwendungen der Beklagten gegen den Grund des Anspruchs und die Aktivlegitimation der Klägerin gemäß § 242 BGB unbeachtlich, denn die Beklagte hat, bis auf einen Restbetrag, die Forderung anerkannt und Zahlung geleistet, ohne die jetzt im Prozess geltend gemachte Einwendung der fehlenden Aktivlegitimation zu erheben. Wenn im Vorfeld des Prozesses bereits namhafte Beträge geflossen sind, ohne dass die Forderungsinhaberschaft in Zweifel gezogen wurde, darf davon ausgegangen werden, dass der zuständige Sachbearbeiter der Versicherung zu diesem Thema Kenntnisse erworben hat. Die Einwendung der fehlenden Forderungsinhaberschaft der Klägerin seitens der Beklagten ist daher auch als „venire contra factum proprium“ gemäß § 242 BGB unbeachtlich.“

Da die Kosten für ein Sachverständigengutachten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und den gemäß § 249 I BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen gehören, sind die dem Grunde nach erstattungsfähig. Weiter führt das Gericht aus.

„Die geltend gemachten Sachverständigenkosten sind im Hinblick auf die höchst richterliche Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az.: VI ZR 225/13) als erforderlich im Sinne des § 249 BGB anzusehen. Die Entscheidung des BGH vom 11.02.2014, Az.: VI ZR 225/13 ist auf den vorliegenden Fall auch anwendbar. Der Geschädigte kann der Höhe nach Kosten als erforderlichen Herstellungsaufwand erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Die Kosten sind vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen. Ob vorliegend die BFSK-Befragung 2015 wirksam in den Vertrag einbezogen wurde, ist im Ergebnis nicht entscheidungserheblich. Jedenfalls dient sie dem Gericht als taugliche Schätzgrundlage, wonach die Kosten nicht willkürlich und unangemessen sind. Die Befragung sieht bei dem vorliegenden Schaden bzw. dem Wiederbeschaffungswert in dem HB V Korridor als Grundhonorar Werte von 315,00 € bis 349,00 € vor. Vorliegendes (korrigiertes) Gutachten weist einen Betrag von 349,00 € aus. Das geltend gemachte Grundhonorar entspricht im Übrigen einem Prozentsatz von unter 20 Prozent der Reparaturkosten und liegt nach hiesiger Rechtsprechung damit im üblichen Rahmen.

Aber auch losgelöst von der BFSK-Befragung sind die im Streit stehenden Kosten des Gutachtens nicht zu beanstanden. Obwohl sich die Beklagte im Einzelnen mit der Frage befasst, wie der erforderliche Aufwand für ein Sachverständigengutachten zu bemessen ist, so ist festzuhalten, dass es von vorneherein nicht von Bedeutung ist, ob einzelne Positionen, welche die Klägerin als Nebenforderung abrechnet, aus Sicht der Beklagten überhöht sind oder nicht. Hätte die Geschädigte ausschließlich die Anfertigung von Fotos, Schreibseiten, Fahrten oder ähnlichem in Auftrag gegeben, wäre zu prüfen gewesen, ob diese Kosten erforderlich gewesen sind oder nicht. Der Geschädigten stand jedoch gegen die Beklagte kein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Kosten für die einzelnen beanstandeten Positionen zu, sondern ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anfertigung eines Sachverständigengutachtens. Solange für den Geschädigten als Laien jedoch nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis

und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, kann die Geschädigte vom Schädiger den Ausgleich des gezahlten Sachverständigenhonorars verlangen. Der Geschädigte darf sich insbesondere damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss zuvor keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Diese Grundsätze gelten auch bei einer Abtretung der Forderung auf Ersatz der Sachverständigenkosten.

Die Klägerin genügte daher ihrer Darlegungslast zur Schadenshöhe durch Vorlage der Rechnung des in Anspruch genommenen Sachverständigen. Deren Höhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des nach § 249 Abs.2 BGB „erforderlichen“ Betrages, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Sachverständige sein Honorar willkürlich festsetzte und es besteht kein Missverhältnis zwischen dem angerechneten Honorar und der Schadenshöhe. Die vom Sachverständigen vorgenommene Abrechnung der Nebenkosten entspricht der vertraglichen Vereinbarung. Dass hier, für den Auftraggeber erkennbar, überhöhte Nebenkosten geltend gemacht wurden und dieser seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verletzt hätte, ist nicht ersichtlich.

Die Beklagte konnte nicht nachweisen, dass der Sachverständige branchenunübliche Preise verlangt hat und dies auch für die Geschädigte erkennbar gewesen ist. Auch Nachweise, dass gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen wurde, konnten nicht beigebracht werden. Nach dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht ist die Geschädigte gehalten, den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen zu halten, wobei eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen ist. Die Unfallgeschädigte kann daher nicht nur das verlangen, was objektiv erforderlich ist, sondern was sie in ihrer konkreten Situation zur Schadensbeseitigung für erforderlich halten durfte. Der Klägerin kann daher der Einwand, dass der Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen objektiv nicht erforderlich war, damit nur dann entgegengehalten werden, wenn für die Klägerin die Gründe, die eine Beschränkung der Tätigkeit des Sachverständigen rechtfertigen würden, bei dessen Beauftragung bekannt waren. Anhaltspunkte hierfür liegen jedoch nicht vor. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass bei Beauftragung des Sachverständigen für die Geschädigte evident erkennbar war, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegen würde.

Die Beklagte ist daher zur Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 101,85 € verpflichtet.“

Praxis

Das AG Worms orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH zum Thema des Sachverständigenhonorars und zieht die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage heran